

REGLEMENT

der gemeinsamen Feuerwehr

der Einwohnergemeinden Lüsslingen und Nennigkofen

I. Zweck

- Allgemeines* § 1 Die Einwohnergemeinden Lüsslingen und Nennigkofen bilden eine gemeinsame Feuerwehrorganisation. Diese trägt den Namen FEUERWEHR LUESSLINGEN-NENNIGKOFEN. Trägergemeinde ist die Einwohnergemeinde Nennigkofen.
- Hilfeleistung* § 2 Die gemeinsame Feuerwehr bezweckt eine unverzügliche und geordnete Hilfeleistung im Gebiet der beiden beteiligten Gemeinden bei Bränden, Explosionen, Hochwasser, Erdbeben, anderen Elementarereignissen, Katastrophen, Unglücksfällen und dergleichen.
- Auswärtige Hilfeleistung* § 3 Auf Anforderung hin hat die Feuerwehr auch über dieses Gebiet hinaus Hilfe zu leisten. (Siehe "Reglement über die Hilfeleistung durch Stützpunkt- und Nachbarfeuerwehren vom 12. November 1986").
- Spez. Aufgaben* § 4 Spezialeinheiten der Feuerwehr, wie Verkehrsabteilung, Elektrikerabteilung etc. können auch für besondere Aufgaben und Hilfeleistungen eingesetzt werden. Bei besonderen Anlässen können einzelne Abteilungen zu speziellen Diensten, wie Bewachungs- und Ordnungsdienst, auf Kosten des Veranstalters eingesetzt werden.
- Ölwehr* § 5 Gemäss Gesetz über die Schaffung einer Ölwehr im Kanton Solothurn vom 6. Oktober 1968 ist die gemeinsame Feuerwehr gleichzeitig mit der Organisation der Ölwehr in den beiden Gemeinden betraut.
- Definition* § 6 Hilfeleistungen sind Einsätze zur Rettung von Personen, Tieren, Sachwerten aller Art, Löschen von Bränden, Abwehr von Elementarereignissen und dergleichen. Diese sind für die Hilfeanfordernden unentgeltlich. Dienstleistungen sind Bewachungsaufgaben, Aufräumarbeiten, Wassertransporte, Ölwehreinsätze und dergleichen. Die Kosten werden dem Veranlasser in Rechnung gestellt.

II. Dienst- und Ersatzabgabepflicht

- Dienstpflicht* § 7 Männer und Frauen sind in der Wohngemeinde bzw. in der Feuerwehr Lüsslingen-Nennigkofen feuerwehrdienstpflichtig. Sämtliche nachfolgenden Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Männer und Frauen. Die Feuerwehrdienstpflicht besteht in der persönlichen Leistung des Feuerwehrdienstes oder in der Bezahlung der Ersatzabgabe. Über die Art der Dienstpflicht entscheidet die Feuerwehrkommission.

- Die bei einer anerkannten Solothurnischen Betriebsfeuerwehr eingeteilten Personen sind von der Dienst- und Ersatzabgabepflicht befreit.
- Dienstdauer* **§ 8** Die Feuerwehrdienstpflicht beginnt in dem Jahre, in welchem das 21. Altersjahr vollendet wird und hört mit dem Jahre auf, in welchem das 42. Altersjahr vollendet wird.
- Erfordern es die Verhältnisse, kann der Regierungsrat auf entsprechenden Antrag der Feuerwehrorganisation die Dienstpflicht auf jüngere oder ältere Personen erstrecken.
- Freiwillige Dienstleistung* **§ 9** Die freiwillige Dienstleistung über die Altersgrenze hinaus ist zulässig, sie entbindet aber nicht von der Befolgung der reglementarischen Pflichten.
- Befreiung* **§ 10** Von der persönlichen Feuerwehrdienstleistung und von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:
- Von Gesetzes wegen
- a) Schwangere;
 - b) diejenige Person, die mindestens ein im eigenen Haushalt lebendes Kind bis zum vollendeten 15. Altersjahr allein oder überwiegend betreut;
 - c) Personen, die eine Invalidenrente oder eine Hilflosenentschädigung der Eidgenössischen Invalidenversicherung beziehen;
 - d) diejenige Person, die eine im eigenen Haushalt lebende Person nach Buchstabe c dauernd betreuen muss.
- Durch Beschluss des Regierungsrates
- a) Die Untersuchungsrichter und die Protokollführer der Untersuchungsrichterämter;
 - b) die Präsidenten der Einwohnergemeinden;
 - c) die Funktionäre der Gebäudeversicherung:
Der Geschäftsleiter, der Feuerwehrinspektor, die Präsidenten der Schätzungskommissionen, die Chefs der Elektroabteilung und des Brandverhütungsdienstes;
 - d) der Vorsteher des Arbeitsinspektorates;
 - e) Angehörige des kantonalen oder eines städtischen Polizeikorps:
die Mitwirkung der Polizei bei Instruktionen der Feuerwehr und bei Feuerwehraktionen auf Ansuchen hin bleibt vorbehalten.
- Der Ortsgeistliche ist von der persönlichen Dienstleistung, nicht aber von der Ersatzabgabepflicht befreit.
- Aushebung* **§ 11** Die für Feuerwehrdienst erforderliche Mannschaft wird von der Feuerwehrkommission ausgehoben. Dabei sind die persönliche und berufliche Eignung sowie der gesundheitliche Zustand der Dienstpflichtigen und die Interessen der beiden Gemeinden zu berücksichtigen.
- Die Aushebung wird durch die Feuerwehrkommission angesetzt. Die Dienstpflichtigen werden mindestens 14 Tage vorher persönlich oder durch amtliche Publikation aufgeboten.
- Entlassung* **§ 12** Gesuche um vorzeitige Entlassung oder Umteilung sind bis spätestens 31. Oktober des laufenden Jahres der Feuerwehrkommission schriftlich einzureichen. Mit Krankheit oder Gebrechen begründete Gesuche sind in der Regel durch ein ärztliches Zeugnis zu belegen. Der Feuerwehrkommission steht in Zweifelsfällen das Recht zu, einen Vertrauensarzt beizuziehen.
- Feuerschau* **§ 13** Die brandtaktisch geschulten Chargierten der Feuerwehr sind zur Mitwirkung bei der Feuerschau verpflichtet.

- Ersatzabgabe* **§ 14** Wer nicht persönlich Feuerwehrdienst leistet und nicht in einer anerkannten Betriebsfeuerwehr im Kanton Solothurn eingeteilt ist, hat, solange die Dienstpflicht besteht, eine Ersatzabgabe zu bezahlen.
- Die Ersatzabgabe beträgt jährlich einen Prozentsatz der rechtskräftig eingeschätzten ganzen Staatssteuer und wird von den Gemeindeversammlungen der beiden Gemeinden beschlossen. Das Minimum und das Maximum richten sich nach dem Kantonalen Gebäudeversicherungsgesetz.
- Ein ganzer oder teilweiser Erlass der Staatssteuer hat eine entsprechende Reduktion der Ersatzabgabe zur Folge.
- Die Bezugslisten für die Ersatzabgabe werden von den Gemeindeverwaltungen der beiden Gemeinden im Einvernehmen mit der Feuerwehrkommission je separat erstellt.
- Dienstpflichtige, die sich während des laufenden Jahres in einer Gemeinde des Feuerwehrkreises niederlassen, haben die Ersatzabgabe per Stichtag 31. Dezember rückwirkend für das ganze Jahr zu entrichten. Zieht eine Person während des Jahres von ausserhalb des Kantons zu, wird die Ersatzabgabe pro rata temporis erhoben. Bei Wegzug aus dem Kanton während des Jahres wird die Ersatzabgabe pro rata temporis gestützt auf die Veranlagung des Vorjahres erhoben.
- Wer im Verlaufe eines Jahres von der Dienstpflicht befreit wird, hat die Ersatzabgabe für das ganze Jahr zu bezahlen, erhält sie jedoch anteilmässig von der Gemeinde zurückerstattet.
- Abgabe-Sonderregelung* **§ 15** Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Ehepartner, der persönlich Feuerwehrdienst leistet, in ungetrennter Ehe leben, sind von der Bezahlung der Ersatzabgabe befreit.
- Ehegatten, die in ungetrennter Ehe leben und persönlich keinen Feuerwehrdienst leisten, schulden zusammen unter solidarischer Haftung eine Ersatzabgabe. Wenn die Ehegatten einen eigenen Wohnsitz haben, schuldet jeder Ehegatte am Wohnsitz eine halbe Abgabe.
- Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Ehepartner, der nicht mehr dienstpflichtig oder nach § 10 Absatz 1 des Feuerwehrreglementes von der Dienstpflicht befreit ist, in ungetrennter Ehe leben, bezahlen eine halbe Ersatzabgabe.
- Nachweis* **§ 16** Die Befreiung von der persönlichen Dienstleistung und von der Bezahlung der Ersatzabgabe ist durch die Berechtigte oder den Berechtigten nachzuweisen.
- Als Nachweis gilt in der Regel eine Bescheinigung der Wohngemeinde oder des Arbeitgebers bei Amtspersonen. Bei Schwangerschaft und Invalidität können auch Arztzeugnisse oder Rentenverfügungen der IV genügen.

III. Organisation

- Organisation* **§ 17** Die Organisation besteht aus folgenden Organen:
- Gemeinderatskonferenz
 - Feuerwehrkommission
- Die Kontrolle der Rechnung obliegt der Rechnungsprüfungskommission der Trärgemeinde.
- Die Organe werden von ihrem Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Im übrigen richten sich Organisation, Amtsdauer und Verfahren nach dem Gemeindegesetz.

<i>Gemeinderats-Konferenz</i>	<p>§ 18 Die Gemeinderäte beider Gemeinden bilden eine Konferenz, die sich selbst konstituiert. Das Feuerwehrwesen steht unter der Aufsicht der Gemeinderatskonferenz. Diese überträgt die unmittelbare Leitung der Feuerwehr der Feuerwehrkommission.</p> <p>Nebst den in diesem Reglement zugewiesenen Aufgaben obliegt der Gemeinderatskonferenz die Genehmigung der Kostenverteilung gemäss §§ 67 ff.</p>
<i>Zusammensetzung der Feuerwehrkommission</i>	<p>§ 19 Die Feuerwehrkommission, bestehend aus mindestens 6 Mitgliedern, setzt sich wie folgt zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Feuerwehrkommandant als Präsident- Kommandant-Stellvertreter als Pikettchef- Offiziere- Materialverwalter- Fourier als Aktuar
<i>Sitzungen</i>	<p>§ 20 Die Kommission versammelt sich auf Anordnung des Präsidenten, sooft dies die Geschäfte erfordern.</p>
<i>Rechtsverbindliche Unterschrift</i>	<p>§ 21 Nach aussen zeichnen der Präsident der Feuerwehrkommission und der Aktuar oder ein Mitglied zu zweien rechtsverbindlich.</p>
<i>Wahl</i>	<p>§ 22 Der Kommandant wird von der Gemeinderatskonferenz gewählt. Er kann in jeder der beiden Gemeinden wohnen.</p> <p>Die Wahl der übrigen Mitglieder erfolgt in Berücksichtigung von § 19 durch die Gemeinderatskonferenz, wobei eine möglichst paritätische Vertretung beider Gemeinden anzustreben ist.</p>
<i>Bestände</i>	<p>§ 23 Die Feuerwehr ist gemäss den Richtlinien für Bestände, Ausbildung und Ausrüstung zu organisieren. Es sind folgende Abteilungen zu unterhalten:</p> <ul style="list-style-type: none">- Stab- Pikett- Atemschutzabteilung- Löschzüge- Elektrikerabteilung- Verkehrsabteilung
<i>Ausrüstung</i>	<p>§ 24 Die Feuerwehr ist nach den örtlichen Erfordernissen und nach den Richtlinien auszurüsten.</p>
<i>Ernennung und Beförderung</i>	<p>§ 25 Für die Ernennung und Beförderung von Gefreiten und Unteroffizieren ist die Feuerwehrkommission zuständig. Die Anmeldung von Unteroffizieren an den amtlichen Offizierskursen, die Beförderung von Offizieren und Wahl von Offizierchargen ist Sache der Gemeinderatskonferenz, auf Vorschlag der Feuerwehrkommission.</p>
<i>Chargierte</i>	<p>§ 26 Die Funktion eines Kommandanten, Offiziers oder der übrigen Chargierten können nur von Personen ausgeübt werden, welche die erforderlichen amtlichen Kurse mit Erfolg absolviert haben.</p>
<i>Haltung des Telefons</i>	<p>§ 27 Die Verpflichtung für die Haltung des Telefons und die entsprechenden Entschädigungen werden auf Antrag der Feuerwehrkommission durch die Gemeinderatskonferenz festgelegt.</p>

IV. Obliegenheiten der Feuerwehrkommission etc.

*Pflichten und
Kompetenzen der
Feuerwehrkom-
mission*

§ 28 Der Feuerwehrkommission wird die Organisation und Leitung des gesamten technischen und administrativen Dienstbetriebes übertragen. Insbesondere fallen ihr folgende Aufgaben zu:

1. Pflichten

Antragstellung an die Gemeinderatskonferenz für:

- Ernennung und Beförderung von Offizieren
- Aufstellung des jährlichen Feuerwehr-Budgets
- Anmeldung an amtliche Offiziers-Ausbildungskurse
- Materialbeschaffung und grössere Reparaturen
- Änderungen für Besoldungen und Entschädigungen
- Jährlicher Rechenschaftsbericht
- Alle weiteren, hier nicht genannten, das Feuerwehrwesen betreffende Geschäfte.

2. Kompetenzen

- Rekrutierung und Einteilung der Mannschaft
- Entlassung aus der persönlichen Dienstpflicht
- Kontrollführung über den Bestand
- Erlass von generellen Weisungen für den gesamten technischen und administrativen Dienstbetrieb
- Aufsicht über die Dienstbereitschaft, die Wasserbezugsorte, den Zustand der persönlichen Ausrüstung, der Gerätschaften und der Magazine
- Aufstellung des jährlichen Übungsprogrammes
- Anmeldung zu den amtlichen Kursen bis Stufe Unteroffizier
- Ernennung und Beförderung von Unteroffizieren
- Antragstellung für Ordnungsbussen an den zuständigen Friedensrichter
- Rechnungsstellung für Dienstleistungen gemäss § 6 dieses Reglementes.

*Pflichten und
Kompetenzen des
Kommandanten*

§ 29 Dem Kommandanten ist die gesamte Feuerwehr unterstellt. Er leitet die Instruktion nach den Reglementen des Schweizerischen Feuerwehrverbandes und den Weisungen des kantonalen Feuerwehrinspektorates. Er führt die Aufsicht über die personelle und materielle Einsatzbereitschaft und ist für deren ständige Aufrechterhaltung verantwortlich.

*Kommandant-
Stellvertreter*

§ 30 Bei Verhinderung des Kommandanten übernimmt der Kommandant-Stellvertreter dessen Funktion.

Fourier

§ 31 Der Fourier und Fourier-Stellvertreter besorgen die gesamte Korrespondenz und führen die Bussen- und Korpskontrollen. Sie haben ein Mannschaftsverzeichnis anzufertigen. Ferner sind sie Protokollführer der Feuerwehrkommission.

Pflichtenhefte

§ 32 Die Musterpflichtenhefte des Kantonalen Feuerwehrinspektorates für alle wesentlichen Chargen gelten sinngemäss.

*Unterhalt der
Löschwasserver-
sorgung*

§ 33 Die Sorge für den guten Unterhalt der Hydranten- und Reservoiranlagen und der weiteren Wasserbezugsorte gemäss den Bestimmungen der Solothurnischen Gebäudeversicherung obliegt der Bau- und Wasserkommission der beiden Gemeinden.

V. Ausbildungswesen

- Übungsprogramm* § 34 Die Ausbildung der Feuerwehr ist Sache des Feuerwehrkommandanten. Die Feuerwehrkommission stellt bis Ende Dezember des laufenden Jahres das Übungsprogramm für das kommende Jahr auf. Dieses ist allen interessierten Stellen bekannt zu geben. Es gilt für die gesamte Mannschaft als Dienstbefehl. Sämtliche Übungen sind an Werktagen (inkl. Samstag) und soweit möglich ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit anzusetzen. Die Einberufung zu Spezialübungen für Kader und einzelne Abteilungen liegt in der Kompetenz des Feuerwehrkommandanten.
- Amtliche Kurse* § 35 Die amtlichen Ausbildungskurse der Solothurnischen Gebäudeversicherung sind im Rahmen der Erfordernisse zu beschicken.
- Kurse der Verbände* § 36 Die Chargierten haben zwecks Weiterausbildung die Kurse des Kantonal- und Bezirks-Feuerwehrverbandes zu besuchen. Diese gelten als Bestandteil des jährlichen Ausbildungsprogrammes.
- Aufgebote* § 37 Die Aufgebote können persönlich oder durch Publikation im amtlichen Anzeiger erfolgen. Die Aufgebote zu im Übungsprogramm nicht aufgeführten Übungen sowie Verschiebungen müssen wenigstens 5 Tage vor dem angesetzten Termin im Besitze des Empfängers sein.
- Benützung Sachen Dritter* § 38 Die Feuerwehr kann sowohl im Ernstfall als auch zu Übungszwecken Liegenschaften, Gebäude und Sachen Dritter benützen. Die Eigentümer der beanspruchten Sachen sind im Übungsfall vorgängig und im Ernstfall so rasch wie möglich vom Feuerwehrkommandanten zu orientieren. Auf schutzwürdige Interessen der Betroffenen ist Rücksicht zu nehmen.

VI. Alarmwesen

- Meldung von Ereignissen* § 39 In den beiden Gemeinden ist jede Person gehalten, Brandausbrüche, Explosionen, Elementarereignisse, Katastrophen und dergleichen der Feuermeldestelle unverzüglich zu melden.
- Alarmorganisation* § 40 Die Alarmorganisation der Feuerwehr ist nach den Richtlinien des Feuerwehrinspektorates aufzubauen.
- Alarmierung Kantonspolizei und Feuerwehrinspektorat* § 41 Bei Brandausbrüchen, Unglücksfällen und Katastrophen aller Art, bei denen die Feuerwehr aufgeboten wird, hat die Feuermeldestelle unmittelbar nach dem Alarm den zuständigen Kantons-Polizeiposten zu benachrichtigen. Bei namhaften Ereignissen ist zudem zusätzlich der Feuerwehrinspektor zu orientieren.

VII. Rapport- und Rechnungswesen

- Rapporte* **§ 42** Nach jeder Übung und Hilfeleistung haben die Einsatzleiter der Abteilungen zuhanden des Feuerwehrkommandanten einen Rapport über Mannschaft und Material zu erstellen. Die Rapporte sollen alle Hinweise über Tatsachen, Vorkommnisse, Mängel, Lehren, etc. enthalten, deren Kenntnis für das Kommando und die Behörden von Wert sein kann.
- Über jeden Einsatz, ausgenommen kleinere Fälle, hat der Feuerwehrkommandant bzw. der Einsatzleiter dem Kantonalen Feuerwehrintspektor einen schriftlichen Rapport einzureichen. Von grösseren Bränden sind dem Rapport ein Kroki beizulegen, welches die wesentlichen Angriffsaktionen enthält.
- Jahresbericht* **§ 43** Der Feuerwehrkommandant hat auf Jahresende dem Feuerwehrintspektorat und den Gemeinderäten den Jahresbericht einzureichen.
- Rechnungswesen* **§ 44** Das Rechnungswesen wird durch die Gemeindeverwaltung der Trägergemeinde besorgt. Die Einnahmen und Ausgaben der Feuerwehr sowie die Kostenverteilung sind in den Gemeinderechnungen besonders auszuweisen.
- Sold und Entschädigung* **§ 45** Sold und Entschädigungen werden von der Gemeinderatskonferenz festgelegt.
- Vergütungen für besondere Dienstleistungen und Verrichtungen, wie Bewachungs- und Verkehrsaufgaben werden auf Antrag der Feuerwehrkommission durch die Gemeinderatskonferenz festgelegt. Diese entscheidet auch, ob diese Kosten dem Veranlasser verrechnet werden sollen.

VIII. Material und Ausrüstung

- Geräte-Magazin* **§ 46** Sämtliches Material ist in zweckdienlichen Räumen aufzubewahren. Alle Gerätschaften sind stets einsatzbereit zu halten. Feuerwehrfremde Gegenstände dürfen nicht in der Feuerwehr zur Verfügung stehenden Räumen untergebracht werden.
- Persönliche Ausrüstung* **§ 47** Die ganze Feuerwehrmannschaft ist nach den Vorschriften des Schweizerischen Feuerwehr-Verbandes auszurüsten. Insbesondere ist anzustreben, dass für den Ernstfalldienst persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung stehen, welche gegen Hitze und Witterungseinflüsse einen genügenden Schutz bieten.
- Persönlich Dienstleistende haben zu der abgegebenen persönlichen Ausrüstung Sorge zu tragen. Beim Austritt aus der Feuerwehr haben sie sie in sauberem und gutem Zustand abzugeben. Sie haften für verlorene oder defekte Ausrüstungsgegenstände.
- Der Gebrauch von Ausrüstungsgegenständen zu anderen als Feuerwehrzwecken ist verboten.
- Privatkleider* **§ 48** Im Ernstfalleinsatz beschädigte Privatkleider und persönliche Utensilien werden entsprechend dem Zustandswert vergütet, sofern der Schaden nicht auf eigenes Verschulden zurückzuführen ist. Der Schadenbetrag wird durch die Feuerwehrkommission festgesetzt.

IX. Einsatzdienst

- Kommandogewalt* § 49 Auf dem Brand- bzw. Schadenplatz führt der Feuerwehrkommandant das Kommando. Bis zu seinem Eintreffen übernimmt der zuerst anwesende Höchstchargierte dessen Funktion.
- Massnahmen* § 50 Der Kommandierende hat die zum Schutze von Personen und Eigentum sowie zum Löschen des Feuers oder Abwendung von Elementarschäden geeigneten Massnahmen zu treffen und darauf zu achten, dass unnötige Beschädigungen vermieden werden. Dem Brandermittlungsdienst der Kantonspolizei ist jede mögliche Unterstützung zu gewähren.
- Auswärtige Hilfeleistung* § 51 Auf Ersuchen einer Nachbargemeinde wird auch ausserhalb des Gebietes der beiden angeschlossenen Gemeinden unverzüglich Hilfe geleistet.
Halter von Motorfahrzeugen sind zum Transport von Mannschaft und Material oder für die Zurverfügungstellung der Transportmittel gegen angemessene Entschädigung verpflichtet.
- Absperrung des Brandplatzes* § 52 Der Brandplatz ist im Interesse der ungestörten Löschaktion gegen das Zudrängen des Publikums und zur Verhütung von Schäden an Kulturen und Anlagen abzusperren.
Die Feuerwehr hat nötigenfalls den Verkehr im Interesse der Löschaktion und der Sicherheit der Verkehrsteilnehmer zu beschränken oder umzuleiten.
Für Privatpersonen ist das Betreten des Brandplatzes verboten. Beamten der Gebäudeversicherung, der Polizei und allfälligen anderen Behörden ist der Zutritt zu ermöglichen.
Hauseigentümern und Privatpersonen ist es untersagt, nach beendeter Löschaktion am Brandobjekt irgendwelche Änderungen vorzunehmen, bevor die Untersuchung der Schadenursache und Abschätzung des Schadens stattgefunden hat.
- Amtliche Verfügungen* § 53 Nichtbefolgung der Weisungen und Anordnungen der Feuerwehrorgane gelten als Widersetzlichkeit gegen amtliche Verfügungen und werden dem Friedensrichter angezeigt.
- Sicherungsarbeiten* § 54 Bevor die Feuerwehr den Schadenplatz verlässt, sind die Sicherungsarbeiten soweit durchzuführen, dass jede Gefahr für Drittpersonen (Einsturz von Mauern, Kaminen, Herunterfallen von Ziegeln, Balken, elektrischen Leitungsdrähten usw.) möglichst ausgeschlossen ist.
- Brandwache* § 55 Beim Rückzug der Feuerwehr ist eine Brandwache aufzustellen, sofern ein erneuter Brandausbruch nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann.
- Entlassung auswärtiger Feuerwehren* § 56 Die Hilfeleistung einer auswärtigen Feuerwehr darf nur solange in Anspruch genommen werden, als es die Situation verlangt. Die Entlassung erfolgt durch den Einsatzleiter.
- Verpflegung* § 57 Wenn der Einsatz der Feuerwehr über 3 Stunden oder über die normale Verpflegungszeit dauert, sowie bei schweren Einsätzen und bei witterungsbedingten Einflüssen, wird der Mannschaft eine Verpflegung abgegeben. Die erforderlichen Anordnungen erfolgen durch den Einsatzleiter. Nötigenfalls erlässt die Feuerwehrkommission die notwendigen Weisungen.

<i>Erstellen der Einsatzbereitschaft</i>	§ 58 Nach dem Einrücken ist unverzüglich die Einsatzbereitschaft aller Gerätschaften zu erstellen.
<i>Befreiung vom Dienst</i>	§ 59 Durch Brand- oder Elementarereignisse unmittelbar bedrohte oder betroffene Feuerwehrleute sind vom Dienst befreit.
<i>Rückgriff</i>	§ 60 Auf Personen, die den Einsatz der Feuerwehr durch eine vorsätzliche, rechtswidrige Handlung oder Unterlassung nötig gemacht oder veranlasst haben, kann für alle Auslagen aus dem Einsatz Rückgriff genommen werden.

X. Versicherungswesen

<i>Hilfskasse</i>	§ 61 Die Feuerwehr bildet eine Sektion des Schweizerischen Feuerwehrverbandes (SFV). Die gesamte Mannschaft ist bei der Hilfskasse des SFV nach Massgabe deren Statuten gegen Krankheiten, Unfall, Invalidität und bei Todesfall zugunsten der Hinterbliebenen zu versichern.
<i>Meldetermine</i>	§ 62 Unfälle, die durch den Feuerwehrdienst entstanden sind, müssen dem Kommandanten unverzüglich gemeldet werden, ebenso Krankheiten, jedoch spätestens innert 14 Tagen.
<i>Haftpflichtversicherung</i>	§ 63 Beide Gemeinden unterhalten für ihre Funktionäre eine Haftpflichtversicherung.

XI. Amtszwang

<i>Verpflichtung</i>	§ 64 Persönliche Dienstleistende sind verpflichtet, sich den ihnen übertragenen Obliegenheiten zu unterziehen. Pflichtverletzung zieht Bestrafung durch den Friedensrichter nach sich.
<i>Bekleidung eines Grades</i>	§ 65 Dienstpflichtige können zur Bekleidung eines Grades und zur Leistung des damit verbundenen Dienstes für die Dauer von 10 Jahren verpflichtet werden. Bei ungerichteter vorzeitiger Demission können die von der Gebäudeversicherung und der Feuerwehr aufgewendeten Kursgelder und andere Kosten unter Berücksichtigung bereits geleisteter Dienste zurückgefordert werden.
<i>Verteilung der Chargierten</i>	§ 66 Die Chargierten sind angemessen aus beiden Gemeinden zu rekrutieren. Ebenso sind bei der Aushebung die Interessen beider Gemeinden zu berücksichtigen.

XII. Kostenverteilung

<i>Gemeinsame Kosten</i>	§ 67 Die Gemeinden tragen gemeinsam, soweit ihnen obliegend: a) Die Bau, Unterhalts- und Betriebskosten der gemeinsamen Anlagen und Einrichtungen; b) die aus der Durchführung der Feuerwehrmassnahmen entstehenden Kosten; c) die Verwaltungskosten; d) die Ausbildungskosten.
--------------------------	--

<i>Verteilung der gemeinsamen Kosten</i>	§ 68 Die gemeinsamen Kosten werden nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen auf die einzelnen Gemeinden verteilt. Stichtag ist der 1. Januar des Jahres, in dem die Kosten anfallen.
<i>Verfahren</i>	§ 69 Die Feuerwehrkommission setzt die Kostenanteile und die Vorschusszahlungen der Gemeinden fest. Die Kostenverteilung bedarf der Genehmigung der Konferenz der Gemeinderäte. Die Feuerwehrkommission orientiert die Gemeinden bis zu 15. Oktober über die Zahlungen, die sie voraussichtlich im folgenden Rechnungsjahr zu leisten haben. Die Bundes- und Kantonsbeiträge werden an die Verwaltung der Trägergemeinde ausbezahlt.

XIII. Strafbestimmungen

<i>Verstösse</i>	§ 70 Verstösse gegen die Disziplin, gegen die in diesem Reglement enthaltenen Verpflichtungen und unentschuldigte Nichtbefolgung von Aufgebotsen zur Einteilung, zu Übungen und Hilfeleistungen aller Art werden auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den Friedensrichter der Wohngemeinde gebüsst.
<i>Entschuldigungen</i>	§ 71 Als Entschuldigungen gelten: <ul style="list-style-type: none"> - Unfall oder Krankheit der Dienstpflichtigen. Die Feuerwehrkommission kann zur Begründung der Absenz ein ärztliches Zeugnis oder eine vertrauensärztliche Untersuchung verlangen. - Schwere Krankheit, Unfall und Todesfall in der Familie - Abwesenheit im Militärdienst - Mehrtägige Ortsabwesenheit - Arbeit gilt nicht als Entschuldigungsgrund. Über Ausnahmefälle entscheidet die Feuerwehrkommission. <p>Entschuldigungen sind dem Kommandanten schriftlich einzureichen, bei voraussehbaren Ereignissen bis 3 Tage vor Anlass, bei nicht voraussehbaren bis 3 Tage nach dem betreffenden Dienst.</p>
<i>Bussen</i>	§ 72 Der Friedensrichter bestimmt den Betrag der Busse je nach dem Verschulden. Wo die Verhältnisse keine leichtere oder schwerere Bestrafung rechtfertigen, wird er in der Regel folgende Bussen aussprechen: <p><u>Bei leichtem Verschulden</u> 1 Tagessold</p> <p>Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - verspätetes Eintreffen bei einer Übung - erstmaliges Fehlen bei einer Übung - einmaliges unerlaubtes Tragen von Ausrüstungsgegenständen <p><u>Bei mittelschwerem Verschulden</u> 2 Tagessolde</p> <p>Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zweimaliges Fehlen bei einer Übung - Fehlen bei einer Haupt- oder Alarmübung - mehrmaliges unerlaubtes Tragen von Ausrüstungsgegenständen - Ungehorsam gegenüber Vorgesetzten <p><u>Bei schwerem Verschulden</u> 4 Tagessolde</p> <p>Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - drittmaliges Fehlen bei einer Übung - unentschuldigtes Fehlen bei Hilfeleistungen - Nichtbefolgung des ersten Aufgebotes zur Einteilung - unerlaubtes Weggehen von Übungen

- Verstösse gegen die Disziplin

Bei besonders schwerem Verschulden

8 Tagessolde

Beispiele:

- viermaliges Fehlen bei Übungen
- Nichtbefolgung des zweiten Aufgebotes zur Einteilung
- absichtliches Fehlen bei Hilfeleistungen
- böswillige Nichtbefolgung von Dienstvorschriften
- besonders schwerwiegende Verstösse gegen die Disziplin

Die Bussen dürfen indessen die Spruchkompetenz des Friedensrichters nicht übersteigen.

Widersetzlichkeit von Zivilpersonen **§ 73** Widersetzlichkeit von Zivilpersonen gegen Anordnungen der zuständigen Feuerwehrorgane wird auf Antrag der Feuerwehrkommission vom Friedensrichter nach Schwere des Falles gebüsst.

XIV. Beschwerde- und Rekursrecht

Rekursverfahren **§ 74** Gegen Entscheide der Feuerwehrkommission kann der oder die Betroffene an die Gemeinderatskonferenz und gegen solche der Gemeinderatskonferenz beim Regierungsrat Beschwerde führen.

Termine **§ 75** Die Beschwerden sind innert 10 Tagen seit Zustellung des Entscheides schriftlich und begründet einzureichen.

Rekurse gegen die Ersatzabgabe **§ 76** Gegen Entscheide der beiden Gemeinden über die Feuerwehersatzabgabe kann von Betroffenen innert 30 Tagen an das Kantonale Steuergericht Rekurs erhoben werden.

XV. Schlussbestimmungen

Streitfälle **§ 77** Über Fälle, die weder in diesem Reglement noch im Solothurnischen Gebäudeversicherungsgesetz vom 24. September 1972 bzw. in der zu diesem Gesetz gehörenden Vollzugsverordnung vom 13. Januar 1987 vorgesehen sind, entscheidet im Streitfalle nach Anhörung der Feuerwehrkommission die Gemeinderatskonferenz. Vermögensrechtliche Streitigkeiten unter den beiden Gemeinden sind durch das Verwaltungsgericht nach § 48 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation von 13. März 1977 zu entscheiden. Bei anderen Streitfällen unter den beiden Gemeinden entscheidet der Regierungsrat.

Haftung **§ 78** Die beiden Gemeinden haften gemeinsam für alle Verpflichtungen, die sich aus dem Betrieb der gemeinsamen Feuerwehr ergeben.

Materialübergabe **§ 79** Sämtliche Ausrüstungsgegenstände, Fahrzeuge und Geräte gehen entschädigungslos in das Gesamteigentum der beiden Gemeinden über. Es ist ein Übergangsinventar zu erstellen. Davon ausgenommen sind nicht mehr gebräuchliche Ausrüstungsgegenstände und Geräte, die lediglich Sammelwert haben.

Feuerwehrgeräte-Magazine **§ 80** Die bisherigen Feuerwehrmagazine bleiben weiterhin im Eigentum der Gemeinden, die auch für deren Unterhalt aufkommen. Neue Lokale werden gemeinsam erstellt.

<i>Kündigung</i>	§ 81 Jede Gemeinde kann erstmals nach Ablauf von 5 Jahren unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist je auf Jahresende aus der gemeinsamen Feuerwehr austreten. Der austretenden Gemeinde wird das eingebrachte Material soweit möglich zurückerstattet oder angemessen entschädigt.
<i>Anspruch auf Material</i>	§ 82 Nach 10 Jahren seit Gründung der gemeinsamen Feuerwehr erlischt jeder Anspruch auf das eingebrachte Material. Während dieser Zeit gemeinsam angeschaffte Materialien und Geräte sind der austretenden Gemeinde nach dem Zustandswert zu entschädigen. 10 Jahre nach der Anschaffung erlischt jeder Anspruch.
<i>Austritt</i>	§ 83 Der Austritt einer Gemeinde aus der gemeinsamen Feuerwehr ist durch den Regierungsrat zu genehmigen.
<i>Inkrafttreten</i>	§ 84 Dieses Reglement tritt nach Genehmigung der Zusammenlegungsvereinbarung und nach Annahme durch die Gemeindeversammlung sowie mit Genehmigung durch das Kantonale Finanzdepartement in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen, einzelnen Feuerwehrreglemente der Einwohnergemeinden Lüsslingen und Nennigkofen.
<i>Abgabe des Reglementes</i>	§ 85 Ein Exemplar dieses Reglementes ist jedem persönlich Dienstleistenden und auf Verlangen den ersatzabgabepflichtigen Einwohnern auszuhändigen.

Genehmigt an der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Lüsslingen vom 20.12.1990 und abgeändert am 21.12.1994 sowie am 18.06.2003.

EINWOHNERGEMEINDE LÜSSLINGEN

Gemeindepräsident Gemeindeschreiberin

E. Hürlimann R. Lüthi

Genehmigt an der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Nennigkofen vom 14.12.1990 und abgeändert am 16.12.1994 sowie am 02.05.2003.

EINWOHNERGEMEINDE NENNIGKOFEN

Gemeindepräsident Gemeindeschreiberin

Dr. U. Isch M. Stuber

Vom Finanz-Departement des Kantons Solothurn genehmigt am 17.02.1995.

Aenderung vom 18.06. bzw. 02.05.2003 genehmigt vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn am 14.10.2003.